

Verordnung

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Verordnung über die Erweiterung des Anwendungsbereichs des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024

(ERP-Wirtschaftsplangesetz-2024-Erweiterungsverordnung – ERP-WiPlanErV)

A. Problem und Ziel

Mit dem ERP-Wirtschaftsplangesetz 2024 wird die deutsche gewerbliche Wirtschaft gefördert. In Umsetzung des Handlungsfeldes 6 der am 13. September 2023 von der Bundesregierung beschlossenen und auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlichten Nationalen Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen soll die Öffnung der Gründungs- und Nachfolgefiananzierung aus Mitteln des ERP-Sondervermögens auch für gemeinnützige kleine und mittlere Unternehmen ermöglicht werden.

B. Lösung

Mit der Verordnung wird die Anwendung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 im Einklang mit seinem § 6 auf die Förderung von Unternehmensgründungen und -nachfolgen von gemeinnützigen Unternehmen ohne Körperschaftsteuerpflicht erstreckt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Anwendungserstreckung findet im Rahmen der veranschlagten Ansätze des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 statt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei der Förderung entstehen den Begünstigten keine zusätzlichen Kosten, sie werden vielmehr von Finanzierungskosten entlastet. Es werden weder für Unternehmen noch für die Verwaltung neue Informationspflichten eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der ERP-Wirtschaftsplan wird von Förderinstituten, im Wesentlichen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau und Hausbanken durchgeführt. Der Bund trägt die Personal- und Sachkosten, die unmittelbar bei ihm für die Verwaltung des Vermögens entstehen. Für die Verwaltung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zuständig, am bisherigen Verfahren verändert sich nichts. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist vernachlässigbar.

F. Weitere Kosten

Die zinsbegünstigten ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Mögliche Auswirkungen auf Einzelpreise können nicht eingeschätzt werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.



Sarah Ryglewski, MdB
Staatsministerin beim Bundeskanzler

An die
Präsidentin des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 27. März 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu erlassende

Verordnung über die Erweiterung
des Anwendungsbereichs des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024
(ERP-Wirtschaftsplangesetz-2024-Erweiterungsverordnung – ERP-WiPlanErV)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 6 Absatz 2 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryglewski

**Verordnung über die Erweiterung des Anwendungsbereichs
des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024**
(ERP-Wirtschaftsplangesetz-2024-Erweiterungsverordnung – ERP-WiPlanErV)

Vom ...

Auf Grund des § 6 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 388) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

**Anwendung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 auf die Förderung von Gründungen und Nachfolgen
gemeinnütziger kleiner und mittlerer Unternehmen**

Die Anwendung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 wird im Rahmen der veranschlagten Ansätze auf die Förderung von Unternehmensgründungen und -nachfolgen von gemeinnützigen kleinen und mittleren Unternehmen ohne Körperschaftsteuerpflicht erstreckt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am Tag der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2025, frühestens jedoch am 31. Dezember 2024, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Angesichts tiefgreifender gesellschaftlicher, ökologischer, technologischer und geopolitischer Veränderungen werden Zukunftsgestalterinnen und Zukunftsgestalter gebraucht, die neue und vielfältige Wege für die notwendigen Transformationen gehen. Soziale Innovationen und gemeinwohlorientierte Unternehmen leisten dabei einen unverzichtbaren Beitrag. Die Bundesregierung widmet gemeinwohlorientierten Unternehmen und sozialen Innovationen daher besondere Aufmerksamkeit, um Staat, Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltiger, effektiver und wirkungsvoller zu machen. Durch den Abbau von Benachteiligungen und nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen, verbesserte Rahmenbedingungen und gezielte Förderung sollen sozial-ökologische Wertschöpfung generiert und gleichzeitig gesellschaftliche Folgekosten reduziert werden. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung am 13. September 2023 die Nationale Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen verabschiedet.

Um ihre gesellschaftliche Wirkung besser entfalten zu können, müssen gemeinwohlorientierte Unternehmen wachsen. Dafür sind finanzielle Mittel erforderlich, die sie in der Regel gerade in der frühen Phase nicht aus eigenen Umsätzen bereitstellen können. Stattdessen müssen sie extern eingeworben werden. Um die Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen unterschiedlicher Geschäftsmodelle und Rechtsformen in fairem Wettbewerb zu stärken, soll der Zugang gemeinwohlorientierter Unternehmen zu Förderkreditprogrammen der KfW unterstützt werden.

Bisher ist eine Förderung mit Mitteln aus dem ERP-Sondervermögen auf Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere des Mittelstandes) und Angehörige freier Berufe beschränkt. Die Ausweitung des Zugangs zu den Programmen der Gründungs- und Nachfolgefiananzierung auf alle gemeinnützigen Unternehmen ohne Körperschaftsteuerpflicht bedarf der Erweiterung des Anwendungsbereiches des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Verordnung wird die Anwendung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 im Bereich der Gründungs- und Nachfolgefiananzierung auf gemeinnützige kleine und mittlere Unternehmen, das heißt auf gemeinnützige Unternehmen ohne Körperschaftsteuerpflicht, erstreckt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Durch § 6 Absatz 1 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Anwendung des Gesetzes auf die Förderung von gemeinnützigen kleinen und mittleren Unternehmen zu erstrecken, soweit dies der Umsetzung des Handlungsfeldes 6 der am 13. September 2023 von der Bundesregierung beschlossenen und auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlichten Nationalen Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen dienlich ist. Dabei sind die in dem Gesetz veranschlagten Ansätze beizubehalten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Europarechtliche Normen werden durch die Verordnung nicht berührt.

VI. Regelungsfolgen

Die Rechtsverordnung führt dazu, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der veranschlagten Mittel die Öffnung der ERP-Programme im Bereich der Gründungs- und Nachfolgefiananzierung für alle gemeinnützigen kleinen und mittleren Unternehmen ermöglichen kann. In den ERP-Förderkreditprogrammen sind dies der ERP-Gründerkredit StartGeld sowie perspektivisch das Programm ERP-Nachhaltige Gründungen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Bundesregierung leistet mit der Förderung von gemeinwohlorientierten Unternehmen und sozialen Innovationen einen wichtigen Beitrag, um die globalen Nachhaltigkeitsziele sowie gleichwertige Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet zu erreichen. Auch das ERP-Wirtschaftsplangesetz 2024 steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) 4, 8, 9, 10, 12 und 13 bei. Die Verordnung steht insbesondere im Einklang mit den SDG 8, 9 und 13.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Anwendungserstreckung findet im Rahmen der veranschlagten Ansätze des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 statt.

4. Erfüllungsaufwand

Bereits antragsberechtigte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft werden durch die Verordnung nicht durch höheren Erfüllungsaufwand belastet. Die durch die Verordnung neu Begünstigten, die gemeinnützigen Unternehmen ohne Körperschaftsteuerpflicht, werden von Finanzierungskosten entlastet. Die Kosten, die den Förderinstituten und den Hausbanken mit der Gewährung der Darlehen entstehen, werden vom ERP-Sondervermögen gedeckt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Mit Blick auf die gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen sowie die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse werden die Auswirkungen des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 nicht beeinflusst.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Geltungsdauer der Verordnung entspricht der Geltungsdauer der §§ 2 bis 5 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024. Damit tritt die Verordnung nach Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2025, frühestens jedoch am 31. Dezember 2024, außer Kraft.

Die KfW berichtet dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz während der Laufzeit und nach Außerkrafttreten der Verordnung und spätestens bis zum 31.03.2025 über die Wirkung der Öffnung der Gründungs- und Nachfolgefiananzierung aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für gemeinnützige kleine und mittlere Unternehmen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 auf die Förderung von Gründungen und Nachfolgen gemeinnütziger kleiner und mittlerer Unternehmen)

Gemäß § 6 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 kann dessen Anwendung mit der vorliegenden Rechtsverordnung auf gemeinnützige kleine und mittlere Unternehmen erstreckt werden. Dies wird mit dieser Vorschrift bezogen auf die Gründungs- und Nachfolgefiananzierung umgesetzt, indem sie die Anwendung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 im Bereich der Gründungs- und Nachfolgefiananzierung auch auf gemeinnützige kleine und mittlere Unternehmen ohne Körperschaftsteuerpflicht erstreckt. Konkret können so das bestehende Förderkreditprogramm ERP-Gründerkredit StartGeld und das in Entwicklung befindliche Förderkreditprogramm ERP-Nachhaltige Gründungen auch für gemeinnützige Unternehmen geöffnet werden.

In den Programmen der Gründungs- und Nachfolgefiananzierung sind Gründerinnen und Gründer, Freiberufler sowie kleine Unternehmen (das heißt bis 49 Beschäftigte und bis 10 Mio. Euro Jahresumsatz), die noch keine fünf Jahre am Markt aktiv sind, antragsberechtigt. Bisher bezieht sich die Antragsberechtigung auf die Gründung „gewerblicher“ Unternehmen, was anhand der Körperschaftsteuerpflichtigkeit des Unternehmens abgegrenzt wird. Zur Stärkung der gemeinwohlorientierten Wirtschaft und zur Umsetzung der Nationalen Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen soll zukünftig auch die Antragstellung von gemeinnützigen Unternehmen ohne Körperschaftsteuerpflicht in der Gründungsfinanzierung möglich sein.

Die Erweiterung des Antragstellerkreises erfolgt im Rahmen der veranschlagten Ansätze des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024. Die Kreditvolumina im ERP-Gründerkredit StartGeld sind je Unternehmen auf maximal 125 000 Euro begrenzt. Dies würde auch für gemeinnützige Unternehmen gelten.

Eine Anwendung auf die Programme außerhalb der Gründungs- und Nachfolgefiananzierung, das heißt auf die Innovationsfinanzierung (ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit; ERP-Mezzanine für Innovation) und die allgemeine Unternehmensfinanzierung (ERP-Förderkredit KMU) erfolgt durch die Verordnung nicht. Hierfür führt die KfW derzeit eine Abschätzung der potentiellen Nachfrage durch, auf deren Grundlage das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen über eine mögliche weitere Anwendungserstreckung entscheiden wird. Dazu müsste diese Verordnung entsprechend geändert werden.

Zu § 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten dieser Verordnung.